



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement  
über die Gemeindebeiträge  
an die familienergänzende  
Kinderbetreuung**

vom 19. März 2007

## Inhaltsverzeichnis

### Kapitel

#### I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundsatz
- § 2 Personenbezeichnung

#### II. Anspruch, Umfang

- § 3 Anspruch
- § 4 Umfang
- § 5 Beitragshöhe
- § 6 Antragstellung

#### III. Berechnung des Beitrages

- § 7 Massgebendes Einkommen und Vermögen
- § 8 Besondere Berechnungsgrundlagen
- § 9 Festlegung des Anspruchs
- § 10 Meldepflicht
- § 11 Neuberechnung des Beitrages
- § 12 Auszahlung des Beitrages
- § 13 Wegzug

#### IV. Schlussbestimmungen

- § 14 Verwirkung des Anspruchs
- § 15 Rückerstattung
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Würenlos, gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001<sup>1)</sup> und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978<sup>2)</sup>, erlässt das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung (Kinderbetreuungs-Beitragsreglement, KBR)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Grundsatz Die Einwohnergemeinde Würenlos unterstützt das Angebot der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Kinderkrippe "KinderOase" der KinderOasen.ch GmbH<sup>3)</sup> mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern ausgerichtet wird.

### § 2

Personenbezeichnung Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## II. Anspruch, Umfang

### § 3

Anspruch Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Würenlos, deren Kinder in der Kinderkrippe "KinderOase" betreut werden.

### § 4

Umfang Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder bis zum zurückgelegten 6. Altersjahr und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der KinderOasen.ch GmbH<sup>3)</sup>.

### § 5

Beitragshöhe Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen<sup>4)</sup>.

---

1) SAR 851.200

2) SAR 171.100

3) Änderung Rechtsform per 1. Januar 2010 (früher: Verein Würenloser Integrative Kinder-Institutionen, WIKI)

4) siehe Anhang zum Reglement

## § 6

- Antragstellung <sup>1</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.
- <sup>2</sup> Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Finanzverwaltung Würenlos schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

## III. Berechnung des Beitrages

### § 7

- Massgebendes Einkommen und Vermögen <sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen
- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
  - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
  - c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
  - d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.
- <sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- <sup>3</sup> Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau <sup>1)</sup>.

### § 8

- Besondere Berechnungsgrundlagen <sup>1</sup> Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- <sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Würenlos keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- <sup>3</sup> Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- <sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

---

<sup>1)</sup> SAR 851.211

### § 9

Festlegung des  
Anspruchs

<sup>1</sup> Die Finanzverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuer-  
veranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie kann zu  
Kontrollzwecken bei der KinderOasen.ch GmbH <sup>1)</sup> Auskünfte einholen,  
insbesondere über die effektiven Betreuungstage und die Zuteilung zur  
Alterskategorie.

<sup>2</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfü-  
gung eröffnet.

### § 10

Meldepflicht

Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung  
auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Finanzverwaltung mitzuteilen.

### § 11

Neuberechnung  
des Beitrages

<sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue  
rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt oder wenn  
das Kind in eine andere Alterskategorie eingeteilt wird.

<sup>2</sup> Die Neuberechnung wird durch die Finanzverwaltung vorgenommen und es  
erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats  
geändert wird.

### § 12

Auszahlung des  
Beitrages

<sup>1</sup> Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen  
Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Finanzverwaltung die  
monatliche Rechnung der KinderOasen.ch GmbH <sup>1)</sup> und die Zahlungsquittung  
vorzulegen.

<sup>2</sup> Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Finanzverwaltung  
nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

### § 13

Wegzug

Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Würenlos fällt der  
Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats auto-  
matisch dahin.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 14

Verwirkung des  
Anspruchs

Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb  
eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Kinderkrippe  
beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

---

<sup>1)</sup> Änderung per 1. Januar 2010

**§ 15**

Rückerstattung Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.

**§ 16**

Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

**§ 17**

Rechtsmittel Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**§ 18**

Inkrafttreten Diese Richtlinien treten rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Würenlos, 19. März 2007

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler

## ANHANG

### Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem steuerbaren Einkommen

	von über Franken	bis und mit Franken	bis 18 Mte.	Alterskategorie 18 Mte. - 3 J.	3 - 5 J.
A		40'000.00	76 %	80 %	75 %
B	40'000.00	50'000.00	68 %	69 %	62 %
C	50'000.00	60'000.00	59 %	59 %	49 %
D	60'000.00	70'000.00	51 %	48 %	36 %
E	70'000.00	80'000.00	42 %	37 %	24 %
F	80'000.00	90'000.00	33 %	27 %	11 %
G	90'000.00	100'000.00	25 %	16 %	0 %
H	100'000.00		0 %	0 %	0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 7. Dezember 2006.

Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 7. Juni 2011.

Erläuterung zu § 7 Abs. 3 Kinderbetreuungs-Beitragsreglement

§ 12 Abs. 2 SPV (*Stand: 1. Juli 2008*)

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.